



AUSBILDUNGSORDNUNG

Diese Ausbildungsordnung setzt die Aus- und Fortbildungskonzeption des VDSV e.V. um. Sie wird regelmäßig überprüft und angepasst. Sie regelt den Rahmen der Aus- und Fortbildung im und durch den VDSV e.V. Sie wird erstmals vom Verbandsausschuss am 18.10.2020 verabschiedet.

Teil I

§ 1 Allgemeines

1. Der VDSV e.V. führt folgende Ausbildungen durch:
 - a. Rennrichterausbildung national (VDSV e.V.)
 - b. Better Mushing zur Erlangung der VDSV-Lizenz für Musher*innen
 - c. Einsteierseminare
2. Der VDSV e.V. führt Fortbildungen folgender Offizieller durch:
 - a. Referent*innen
 - b. Tierschutzbeauftragte der Vereine
 - c. Jugendwart*innen der Vereine
 - d. Rennleiter*innen und Rennrichter*innen
 - e. Vereinsvorstände

Teil II

Ausbildung RR national

§ 2 Grundsätzliches zur RR Lizenz

Diese Ausbildung berechtigt nach erfolgreichem Abschluss zur Ausrichtung von Rennen des VDSV e.V. als Verantwortliche*r Rennleiter*in.

§ 3 Teilnahme- und Anmeldeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Vereinen des VDSV e.V., die mindestens zwei Jahre selbst zu Rennen des VDSV gestartet sind und/oder zu diesen in der Organisation eingebunden waren.
2. Grundkenntnisse der Rennregeln werden ebenso vorausgesetzt wie der Besitz einer gültigen Rennlizenz (Better Mushing).
3. Anmeldeberechtigt sind die Vereine. Diese melden ihre zukünftigen Rennrichter zur Ausbildung an.

§ 4 Lehrinhalte

1. Die RR Ausbildung besteht aus 28 LE (LE= Lehreinheit; 1 LE= 45 min.), die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. Leitbild –Strukturen-Selbstverständnis (4 LE)
 - b. Rennort / Rennvorbereitungen / Planungen (4 LE)
 - c. AntiDoping Mensch (2 LE)
 - d. Tierschutz incl. AntiDoping Hund (4 LE)
 - e. Aufgaben in der praktischen Rennorganisation (8 LE)
 - f. Eigenstudium / Aufgaben (4 LE)



2. Die Lehreinheiten bestehen jeweils aus Wissensvermittlung (auch Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung) und Kurztests zu den einzelnen Modulen.
3. Die Module können als Präsenz und / oder online angeboten werden.
4. Die Teilnehmenden absolvieren zwei Praktika, indem sie an zwei Rennen dem*der Rennleiter*in assistieren. Bei einem der beiden Praktika erhalten sie eine konkrete selbständig zu erfüllende Aufgabe, die sie als Lehrprobe erfüllen.
5. Geeignet für Praktika sind Rennen insbesondere mit Qualifikationsstatus. In Einzelfällen ist es mit Genehmigung des*der Direktor*in Sport möglich, eines der Praktika zu einem Rennen ohne Qualifikationsstatus zu absolvieren.

§ 5 Lizenz

1. Die Ausbildung gilt als bestanden, wenn der komplette Lehrgang absolviert ist, alle Tests und die Lehrprobe bestanden sind.
2. Über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tests, Hausarbeit und Lehrprobe entscheidet der*die jeweils verantwortliche*n Referent*in bzw. Rennleiter*in. Die Kriterien zum Bestehen / Nichtbestehen werden vor Absolvieren der Aufgabe bekannt gegeben.
3. Eine Lizenz ist 2 Jahre gültig. Sie kann durch das Absolvieren einer oder mehrerer Fortbildungen von insgesamt mindestens 4 LE binnen 2 Jahren um 2 Jahre verlängert werden. Die dazu geeigneten Fortbildungen werden auf der Internetseite des VDSV e.V. veröffentlicht.

§ 6 Lehrmaterial

1. Jede*r Teilnehmende erhält ein Lehrmaterial mit den jeweiligen Wissensinhalten, zusätzlichen Checklisten, Hilfestellungen und Regularien. Dieses soll den Teilnehmenden als Grundlage für ihre spätere Tätigkeit dienen.

§ 7 Verantwortlichkeiten, Kursleiter*innen Referent*innen und prüfungsberechtigte Rennleiter*innen

1. Die Aus- und Fortbildung der Rennrichter*innen wird durch den VDSV e.V., in Verantwortung der Sportkommission, organisiert und angeboten. Bei grundsätzlichen Änderungen der RR-Ausbildung (§ 4), ist der*die Direktor*in Aus- und Fortbildung zu beteiligen.
2. Der*die Direktorin*nen Aus- und Fortbildung, Tierschutz und Jugend sind vor Ausschreibung der Aus- und Fortbildungen der RR über Inhalt und Termine zu informieren, um zu entscheiden, ob die Inhalte auch für die von ihnen zu verantwortenden Bereiche geeignet sind.

§ 8 Teilnahmeberechtigung, Ausschreibung, Gebühren und Honorare

1. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder eines dem VDSV e.V. zugehörigen Vereins. Die Anmeldung kann nur durch den Verein erfolgen.
2. Das Präsidium des VDSV e.V. bestimmt die Höhe der Teilnahme- und Prüfungsgebühren auf.



3. Referent*innenhonorare, Übungsleiter*innenpauschalen und/oder Aufwandsentschädigungen orientieren sich an den in der Lizenzausbildung üblichen Honoraren im organisierten Sport (DOSB bzw. Landessportbünde).

Teil III

Better Mushing (BM)

§ 9 Grundsätzliches zum BM

1. Das BM ist Voraussetzung zur Erlangung der Rennlizenz, die wiederum Grundvoraussetzung für die Teilnahmeberechtigung zu Rennen des VDSV e.V. sind. Davon ausgenommen ist die Teilnahme in der Gästeklasse.
2. Das BM soll Sicherheit für Sportler*innen und Hunde auf nationalen und internationalen Rennen sicherzustellen.
3. Sportlern*innen müssen zeigen, dass sie Verständnis für den Umgang und den Sport mit Hunden sowie das Training mit Hunden haben, Sie müssen die Grundlagen und das Know-How besitzen, auf Rennen in einem sportlich fairen und durch ein bekanntes Regelwerk kontrolliertem, Wettbewerb untereinander anzutreten zu können.
4. Das BM dient der Feststellung der Geeignetheit, des teilnehmenden Hund-Mensch-Teams, an Schlitten- und Zughunderennen nach dem Verständnis des VDSV teilzunehmen.
5. Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden sich auf das BM vorzubereiten. Die seitens des VDSV angebotenen Einsteigerseminare sind für eine Vorbereitung geeignet.
6. Das BM besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. In der Theorie werden die Grundlagen und Werte des Schlitten- und Zughundesports, insbesondere nach den Regeln des VDSV, vermittelt. Die Praxis besteht aus einem Parcours, auf dem die teilnehmenden Hund-Mensch-Teams zeigen, dass sie in der Lage sind, renntypische Situationen zu beherrschen.
7. Die Teilnehmenden zeigen durch das Erleben der praktischen Situationen mit dem eigenen Hund/Team in kontrollierten Situationen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten. Durch das angeleitete Aufarbeiten aller dabei gemachten Erlebnisse und Fragen wird der Ist-Stand reflektiert.
8. Referent*innen sind berechtigt, den Teilnehmenden das Zertifikat zu versagen, wenn massive Defizite erkennbar sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Musher nicht in der Lage ist, Situationen so zu beherrschen, dass er Gefahren für Mensch und Hund abwendet und bei Tierschutzverstößen sowie, wenn der*die Musher*in offensichtlich nicht in der Lage ist, gravierende Defizite zu erkennen und abzustellen. Dem Teilnehmenden, dem das Zertifikat nicht erteilt wird, sind die Gründe zu erläutern und Möglichkeiten einer erneuten BM-Teilnahme aufzuzeigen.
9. Näheres beinhaltet die BM-Konzeption, deren inhaltliche Ausgestaltung bei der BM-Kommission liegt.

§ 10 Umfang, Inhalte, Ausrichtung, Zertifikate

1. Das BM ist eine 1-Tagesveranstaltung. Es muss einen Umfang von mindestens 8 LE haben. Es kann im Rahmen einer mehrtägigen Veranstaltung (z.B. Trainingslager, Einsteigerseminar...) an einem Tag angeboten werden.
2. Das BM besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil.



3. Die konkreten Inhalte beschreibt die BM-Konzeption.
4. Die BM's werden von den Vereinen des VDSV e.V. ausgerichtet.
5. Die BM's sind nach den Vorgaben der BM-Konzeption auszuschreiben.
6. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung ist diese von dem*der Direktor*in Aus- und Fortbildung freizugeben.
7. Zertifikate werden vom VDSV e.V. ausgestellt und sind vom*von der Direkto*rin Aus- und Fortbildung sowie dem*der Referentin zu unterzeichnen.
8. Nach Bestehen des BM sind die Teilnehmenden dem VDSV e.V. zur Verwaltung der Lizenzen zu melden.

§ 11 Referent*innen

1. BM-Referent*innen werden durch das Präsidium des VDSV e.V. auf Vorschlag des Direktors Ausbildung berufen und abberufen.
2. Der Direktor Ausbildung kann nur Referent*innen zur Berufung vorschlagen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestens 5 Jahre Praxis-Erfahrung als aktive*r Sportler*in im Schlitten- und Zughundesport (Teilnahme an Rennen)
 - Anerkennung der BM-Konzeption mit seinen Qualitätsanforderungen
 - Anerkennung der Werte des VDSV e.V.
 - Kompetenz im Unterrichten und im Umgang mit modernen Lehrmedien
 - Fähigkeit zum Erkennen von Risiken und Gefahren während eines BM oder Seminars
 - Hospitation bei zwei unterschiedlichen Referent*innen (auch als Helfer*in möglich)
 - Positives Votum der BM-Kommission
3. Referent*innen müssen in der Lage sein, ihr eigenes (Hunde)Team sicher zu führen.
4. Es wird eine jedem Verein des VDSV e.V. zugängliche Referent*innenliste geführt, die den Namen, Vornamen, die telefonische und elektronische Erreichbarkeit und die Zielgruppenorientierung des*der Referent*in enthält.
5. Die Berufung endet automatisch ohne gesonderte Abberufung durch das Präsidium, wenn der*die Referent*in nicht mindestens einmal innerhalb von 2 Kalenderjahren (beginnend zum 31.12. des Jahres der Berufung) eine Fortbildung im Umfang von mindestens 4 LE besucht hat. Einmal binnen 5 Jahren muss diese Fortbildung einen Praxisteil beinhalten.
6. Das Präsidium kann eine*en Referent*in abberufen, wenn er*sie die Voraussetzung der Ernennung nicht mehr erfüllt.
7. Beabsichtigt das Präsidium, eine*n Referent*in abzubrufen, ist dies der betroffenen Person unter Angabe der Abberufungsgründe in Textform mitzuteilen und die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist einzuräumen.
8. Vor Abberufung ist das Votum der BM-Kommission einzuholen.
9. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und der BM-Kommission mit einfacher Mehrheit. Die Stimmen der Mitglieder der BM-Kommission zählen gleichberechtigt zu denen des Präsidiums. Die Stimme des*der Direktor*in Aus- und Fortbildung zählt nicht doppelt. Ebenfalls nicht doppelt zählt eine etwaige Stimme weiterer Mitglieder der BM-Kommission, die gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sind.



10. Der Abberufungsbeschluss ist dem*der betroffenen Referent*in schriftlich unter Angabe des/der Ausschussgrundes / Ausschlussgründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit der Anrufung des Rechtsausschusses mitzuteilen. Das genaue Stimmergebnis muss nicht mitgeteilt werden.

§ 12 BM-Referent*innenversammlung

1. Die BM-Referent*innenversammlung besteht aus allen berufenen BM-Referent*innen und dem*der Direktor*in Aus- und Fortbildung, der*die den Vorsitz innehat.
2. Sie wird vom*von der Direktor*in Aus- und Fortbildung einberufen und soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen.
3. Die Einberufung erfolgt elektronisch unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung, die jederzeit erweitert werden kann.
4. Die BM-Referent*innenversammlung kann elektronisch tagen.
5. In der Versammlung werden aktuelle Ausbildungsthemen diskutiert.
6. Es ist ein Protokoll zu führen, das von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 13 BetterMushing - Kommission (BM-Kommission)

1. Die BM-Kommission besteht:
 - a. aus dem*der Direktor*in Aus- und Fortbildung, der*die den Vorsitz innehat und
 - b. 3 BM-Referent*innen, die aus dem Kreis der Referent*innen von der BM-Referent*innenversammlung gewählt werden.
2. Die BM-Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Prüfung der Voraussetzungen zur Referent*innenernennung
 - b. Abgabe eines Votums zur Berufung neuer Referent*innen sowie zur Abberufung von Referent*innen.
 - c. Fortschreibung des BM-Konzeptes unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der BM-Referent*innenversammlung
 - d. Auswertung der durchgeführten BM
 - e. Sicherstellung der Qualität der BM
 - f. Evaluierung der Inhalte BM und Einsteigerseminare alle 2 Jahre
3. Die BM-Kommission wird in der Regel von dem*der Direktor*in Aus- und Fortbildung einberufen. Sie kann aber auch von jedem anderen Mitglied der Kommission einberufen werden.
4. Die Einberufung erfolgt per Mail.
5. Die BM-Kommission kann virtuell tagen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des*der Direktor*in Aus- und Fortbildung entscheidend, die dann doppelt zählt.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
8. Die BM-Kommission hat eine Berichtspflicht gegenüber der BM-Referent*innenversammlung.



§ 14 Gebühren und Honorare

1. Die BM-Kommission empfiehlt jährlich einen Gebührenrahmen für Teilnehmer*innengebühren, der von den ausrichtenden Vereinen weder unter- noch überschritten werden soll.
2. Jugendliche zahlen keine Gebühren.
3. Pauschalen für Verpflegung sind keine Gebühren.
4. Referent*innenhonorare, Übungsleiter*innenpauschalen und/oder Aufwandsentschädigungen orientieren sich an den in der Lizenzausbildung üblichen Honoraren im organisierten Sport (DOSB bzw. Landessportbünde). Zur Höhe gibt die BM-Referentenkommission eine jährliche Empfehlung.

III. Einsteigerseminare

§ 15 Grundsätzliches

Die Einsteigerseminare dienen Musher*innen zur Vorbereitung auf das BM und schließlich der Teilnahme an Schlitten- und Zughunderennen unter dem Dach des VDSV. Sie sollen das Verständnis der Musher*innen für ihre Hunde schärfen und Inhalte des Schlitten- und Zughundesports unter dem Dach des VDSV vermitteln. Die Seminare dienen auch dazu, dass Interessenten unseres Sports, den Zugang zu den Vereinen des VDSV finden.

Teilnehmende eines BM, denen die Erteilung des Zertifikates gem. § 9 Nr. 9 nicht erteilt wurde, sind ebenfalls Zielgruppe der Einsteigerseminare.

§ 16 Dauer und Inhalt

1. Das Seminar ist in der Regel auf einen Tag ausgelegt, kann aber auch mehrere Tage umfassen; z.B. im Rahmen eines Trainingslagers.
2. Das Seminar beinhaltet theoretische und praktische Teile zu folgenden Inhalten:
 - Verständnis für den Hund, das Training und den Sport mit Hund
 - Voraussetzungen an Hund und Mensch
 - Material
 - Training
 - Ablauf von Schlitten- und Zughunderennen sowie Anforderungen an die teilnehmenden Teams

Näheres zum Inhalt regelt die BM-Konzeption.

§ 17 Ausrichter und Referenten

1. VDSV-Vereine, die eine*n BM-Referent*in haben, sind berechtigt, Einsteiger- / Grundlagenseminare auszurichten.
2. Die Referent*innen müssen Mitglieder eines VDSV-Vereins sein. Der Verein kann externe Referent*innen zu Fachthemen hinzuziehen, wenn diese eine für das Fachthema geeignete staatlich anerkannte (Berufs)ausbildung haben (z.B. Tierärzt*innen, Jurist*innen usw.).



3. Die Ausschreibung des Seminars ist von dem*der Direktor*in Aus- und Fortbildung vor Veröffentlichung freizugeben.